

## Vermischte Kurzmeldungen

### ENEA-Meldung auch bei 50%-Steuerbonus

Bekanntlich muss bei energetischen Sanierungsarbeiten innerhalb von 90 Tagen nach Bauende eine Meldung an die Nationale Energiebehörde (ENEA) erfolgen.

Diese Verpflichtung wurde mit dem Finanzgesetz 2018 auch auf die Wiedergewinnungsarbeiten (Steuerbonus 50%) ausgedehnt. Nun wurden die dafür notwendigen Bestimmungen erlassen.

Betroffen sind Wiedergewinnungsarbeiten, die nach dem 01. Januar 2018 abgeschlossen werden und bei denen sich eine Energieeinsparung ergeben hat. Die ENEA-Meldung muss innerhalb von 90 Tagen nach Bauende an die ENEA telematisch zugesandt werden.

### Baby-Bonus

Der Baby-Bonus wurde für 2018 wieder neu aufgelegt. Jeder Mutter steht dabei ein einmaliger steuerfreier Bonus von 800 Euro für jedes neugeborene oder adoptierte Kind zu. Die Mutter muss Italienische Staatsbürgerin, EU-Bürgerin oder Staatsbürgerin eines nicht EU-Staates, welche den Status eines politischen Flüchtlings haben, oder Nicht-EU-Bürgerin mit gültiger Aufenthaltsgenehmigung, sein. Der Bonus kann:

- von jeder werdenden Mutter nach Erreichung des siebten Schwangerschaftsmonats oder
- von jeder Mutter, die ihr Kind 2018 zur Welt bringt oder gebracht hat (auch vor Beginn des achten Schwangerschaftsmonats), oder
- von jeder Mutter nach Erhalt der Adoptionsurkunde, oder
- von jeder Mutter, der ein Kind zur adoptionsvorbereitenden Betreuung überlassen wurde, beantragt werden.

Der Antrag um Auszahlung ist bei der NISF/INPS einzureichen. Das Einkommen der Mutter wird dabei nicht berücksichtigt.

### Bonus Musikinstrumente

Für den Ankauf eines neuen Musikinstrumentes erhalten Studenten von Musikhochschulen bzw. Konservatorien eine finanzielle Beihilfe. Die Beihilfe wird in Höhe von 65% auf den Einkaufspreis gewährt. Die maximale Beihilfe kann 1.625 Euro betragen (65% auf 2.500 Euro). Mit Vorweis der Inskriptionsbestätigung ist der Musikhändler verpflichtet dem Musikschüler den Preisnachlass zu gewähren. Die Händler können diese Beträge in Form einer Steuergutschrift mit ihren zu zahlenden Steuern kompensieren.

### Keine Barzahlung der Löhne/Gehälter ab 01.07.2018

Ab 01. Juli 2018 ist es untersagt, Löhne und Gehälter (auch Vorschüsse) an Arbeitnehmer in bar auszuzahlen. Diese neue Bestimmung gilt für sämtliche Arbeitsverhältnisse, unabhängig von deren Art und Dauer sowie für Verträge der koordinierten und kontinuierlichen Zusammenarbeit. Die Regelung betrifft auch freie Mitarbeiter. Die Lohn- bzw. Gehaltszahlung hat ab 1. Juli zwingend:

- mit einer Überweisung;
- mit einem elektronischen Zahlungsinstrument;
- mittels Barüberweisung am Bankschalter, bei welcher die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber sein Konto hat;
- mittels Scheck zu erfolgen.

Bei Nicht-Einhaltung dieser Bestimmung sind erhebliche Verwaltungsstrafen vorgesehen.

### Keine Strafe mehr, wenn man kein POS-Gerät hat

Die verpflichtende Einführung von POS-Geräten für Unternehmen und Freiberufler wurde gelockert. Mit dem Gesetz zur

Einführung der POS-Geräte wurden auch Verwaltungsstrafen vorgesehen, sollte man dem Kunden den Wunsch der Zahlung mittels Karte nicht nachkommen.

Nun wurden diese Strafen abgeschafft.

***Dr. Reinhold Kofler***

***Wirtschaftsprüfer und Steuerberater***

***Boznerstrasse, 78 – Lana***

***[info@drkofler.it](mailto:info@drkofler.it) Tel. 0473 550329***